

# Satzung



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Römische Stadtmauer Köln“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Denkmalschutz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Pflege und zum Unterhalt der Römischen Stadtmauer von Köln, deren wissenschaftlicher Erforschung und ihrer öffentlichen sowie medialen Vermittlung, auch durch Sammlung von Mitteln zur Zweckerreichung.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. fördernden Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern

Zu a: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Zu b: Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zu c: Ehrenmitglied kann eine solche Person werden, die sich um den Verein, die Geschichte der Stadt Köln und/oder das Römisch-Germanische Museum besonders verdient gemacht hat.

2. Der Wunsch, Mitglied zu werden, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entscheidet über die Aufnahme. Sie wird mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, kann der Betroffene sich an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
3. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die durch einen höheren jährlichen Betrag die Gesellschaft in besonderer Weise fördern. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Ein Austritt ist spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr schriftlich zu erklären.

Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Betrag länger als 12 Monate nach einer schriftlichen Mahnung schuldig bleibt.

Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund, wenn z. B. ein Mitglied des Vereins dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Er wird vom Vorstand ausgesprochen. Nach Möglichkeit ist zwei Wochen vor der Beschlussfassung dem Mitglied ein Austritt nahezu legen. Die Gründe müssen ihm mitgeteilt werden. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Finanzielle Mittel**

1. Die Gesellschaft erhält ihre Mittel durch Beiträge und Spenden.

Die Beiträge sind bis zum 31.10. des Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest. Die Jahresbeträge der fördernden Mitglieder übersteigen jeweils einen Mindestsatz, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Mittel werden vom Schatzmeister verwaltet. Ihre Verwendung wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. die Kassenprüfer,
  - d. der wissenschaftliche Beirat.

Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins ehrenamtlich aus.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens zwei, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Direktor/Die Direktorin des Römisch-Germanischen

Museums der Stadt Köln ist geborenes Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie werden in der Mitgliederversammlung einzeln vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei besonders wichtigen und weitreichenden Entscheidungen ist der Vorstand gehalten, das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen, sofern dies zeitlich möglich ist.

4. Der Vorstand wird von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, welcher vom Vorstand berufen wird.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter in überlappendem Turnus für die Dauer von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer dürfen beruflich nicht von Vorstandmitgliedern abhängig sein. Zwei Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu überprüfen.
6. Die Kassenprüfer sind spätestens fünf Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Kassenprüfung einzuladen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse werden vom Vorstand ausgeführt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, findet die Jahreshauptversammlung statt. Auf ihr nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, spricht die Entlastung aus und führt die Neuwahlen durch.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens 15 Tage vor dem Tagungstermin bei der Post aufgegeben sein. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.
6. Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist umgehend einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen aufgelöst werden.
2. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist die Einladung mindestens 30 Tage vorher abzusenden. Der Zweck dieser Versammlung ist auf der Einladung anzugeben sowie der Hinweis, dass zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Dreivierteln der Erschienenen notwendig ist.
3. Die Liquidation des Vereins obliegt dem letzten Vorstand mit derselben Vertretungsberechtigung. Ist kein Vorstand mehr vorhanden, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren, von denen je zwei den Liquidationsverein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Fördervereins in das Eigentum der Stadt Köln über, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden möglich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist mit in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts zu ändern, wenn das Registergericht davon die Eintragung des Vereins abhängig macht. Dasselbe gilt, wenn die Finanzbehörden die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig von Änderungen abhängig machen.

Diese Satzung wurde am 7. September 2017 in Köln errichtet.

gez. Dr. Joachim Bauer  
gez. Prof. Dr. Barbara Schock-Werner  
gez. Dr. Mario Kramp  
gez. Dr. Thomas Werner  
gez. Eckhard Deschler-Erb  
gez. Peter Füssenich  
gez. Turadj Zarinfar  
gez. Dr. Thomas Otten  
gez. Alfred Schäfer  
gez. Christof Gaudig  
gez. Thomas Tewes  
gez. Dr. Marcus Trier  
gez. Konrad Adenauer